

ich darum noch nicht, dass man eine Urkunde schon als unecht verwerfen dürfe, weil nur er sie überliefert hat: auch Inschriften, deren Kenntniss wir Polidoro verdanken, haben vor der Kritik standgehalten.

Ueber Handel und Wandel einiger Ortschaften der Abruzzan soll Heinrich VI. ein Gesetz erlassen und Friedrich II. bestätigt haben. Offenbar hat Polidoro die Verleihung des Vaters nur aus der Wiederholung des Sohnes gekannt. Denn A. L. Antinori, *Raccolta di mem. istor. delle tre provincie degli Abbruzzi 1782* II, 84 fügt zu seinem Auszuge hinzu: *Capitul. Henrici VI. imp. in diplom. Friderici II. cit. a. 1223. ap. Polidor. Antiq. Frent. P. I. Dissert. 10.*¹ Danach ergeben sich folgende Regesten:

‘1196. Heinrich VI. bestimmt, nach welcher Norm der königliche Richter die Waaren- und Handelsrichter² für Ortona ernennen soll und welche Abgaben an den Fiscus zu entrichten sind; unterstellt dem Hafen von Ortona die Häfen S. Venere al Sangro und S. Vito, die in Hinsicht ihres Handels und ihrer Abgaben von dessen Beamten abhängen sollen; wahrt aber die Rechte feudaler Gewalten; dehnt die Verfügungen auch über den Hafen von Termoli aus; befreit die Waaren, die zu den Mai- und September-Märkten, woher immer, nach Lanciano geführt werden, von allen üblichen Abgaben³.

1223. Friedrich II. bestätigt die Verordnung seines Vaters⁴.

Man hat 1196 in 1195 geändert, denn damals befand Heinrich sich in den Gegenden, welchen seine Massregel

Alexander III. hat aber 1177 Vasto gar nicht besucht: in Viesti, also weit von Vasto entfernt, hat er 1177 einen ganzen Monat verbracht. Das bezeugen ausser den Urkunden bei J.-L. 12778—89. 91. der Biograph Alexanders und Romuald von Salerno. Aus *Vesta* = Viesti hatten aber schon Schriftsteller, deren Werke Polidoro kannte, *Vastum* = Vasto gemacht. Vgl. Schipa im Archivio p. l. prov. Napoletane X, 566. 576. Nebenbei bemerkt, ist in J.-L. 12790 das umgekehrte Verfahren beliebt worden: Vasto wurde in Viesti verwandelt, und die Urkunde konnte als echt gelten. Der oben dargelegte Zusammenhang wird eines Anderen belehren; die Angabe des Chronisten, der Abt von S. Giovanni sei zum Papste gekommen, kann dem Privileg, das er heimgebracht haben soll, nicht zur Stütze dienen; umso deutlicher zeigt sich, dass ein Autor beide Fälschungen vollführte. 1) Romanelli II, 274 scheint mir trotz grösserer Breite und trotz ausdrücklicher Erwähnung Polidoros nur dem Auszuge Antinoris zu folgen. 2) *i giudici de' mercimoni e de' commerci per terra e per mare.* 3) Diese Vergünstigung für Lanciano hat man auf eine eigene Urkunde zurückgeführt, wie mir scheint, mit Unrecht. 4) Romanelli II, 275 Anm. 1 setzt die Urkunde zu 1225; aber 1225 ertheilte Friedrich II. den Ortonesen, wenn ich nicht irre, ein anderes Privileg.